

Małgorzata Jarema
beeidigte Übersetzerin der deutschen Sprache
beim Ministerium für Justiz unter der Nummer TP/851/05
ul. Tujowa 1, 05-830 Strzeniówka
Tel./Fax: 22 402 21 82

Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche

Staatswappen

MINISTER FÜR WISSENSCHAFT
UND HOCHSCHULBILDUNG
DSW.WNN.6022.200.4.2018.MG

Warschau, den 7. Februar 2019

BESCHLUSS

Gemäß Art. 11 Abs. 4 des polnischen Gesetzes vom 27. Juli 2005 - Hochschulgesetz (GBI. vom 2017 Pos. 2183 m.w.Ä.), i.V.m. Art. 205 Abs. 2, Art. 192 Abs. 2 des polnischen Gesetzes vom 3. Juli 2018 - Einführungsvorschriften zum Gesetz - Gesetz über Hochschulbildung und Wissenschaft (GBI. vom 2018 Pos. 1669) und Art. 104 § 1 des polnischen Gesetzes vom 14. Juni 1960 - Verwaltungsverfahrenordnung (GBI. vom 2018 Pos. 2096 m.w.Ä.) (nachstehend: kpa), nach Überprüfung des Antrags von Collegium Humanum - Warschau Management Universität vom 24. September 2018 und nach Einholung der Meinung der Polnischen Akkreditierungsausschusses aus dem Gesetz Nr. 14/2019 vom 24. Januar 2019

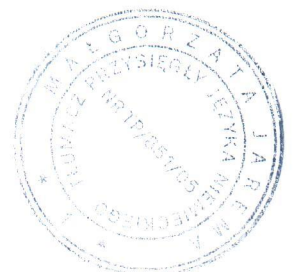
verleihe ich hiermit

**Collegium Humanum - Warschau Management Universität die Berechtigung zur
Führung des einstufigen Magisterstudiums mit praktischem Profil
an der Fachrichtung „Psychologie“**

gemäß der Beschreibung der Ausbildungsergebnisse für diese Fachrichtung, Stufe und Ausbildungsprofil, festgelegt durch den Senat von Collegium Humanum - Warschau Management Universität im Beschluss Nr. 01/11/18 vom 7. November 2018.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Art. 107 § 4 kpa wurde von der Begründung der Entscheidung abgesehen, weil in der Entscheidung dem Antrag der Partei vollumfänglich stattgegeben wird.



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen den vorliegenden Beschluss darf keine Berufung eingelegt werden. Die mit der Entscheidung unzufriedene Partei darf sich jedoch gemäß Art. 127 § 3 kpa an den Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung mit dem Antrag auf erneute Überprüfung der Sache innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses wenden.

Gemäß Art. 127a kpa darf die Partei während der Frist für die Antragstellung bezüglich der erneuten Überprüfung der Sache auf das Recht auf die Antragstellung verzichten. Mit Zustellung der Erklärung über den Verzicht auf das Recht auf Antragstellung bezüglich der erneuten Überprüfung der Sache beim Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung wird der Beschluss endgültig und rechtskräftig.

